

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
51
Herr Lorenz

Telefon
E-Mail
(08 71) 8 08 - 18 35
wolfgang.lorenz@reg-nb.bayern.de

Telefax
(08 71) 8 08 - 18 98

Landshut,
21.10.2021

Geplante Zusammenlegung der Naturschutzgebiete „Weltenburger Enge“ und „Hirschberg und Altmühlleiten“

Naturschutzfachliches Gutachten

I. Anlass

- Der Europarat hat in seiner jüngsten Resolution zur Erneuerung des Europadiploms für das bestehende Naturschutzgebiet „Weltenburger Enge“ im Jahr 2018 erneut betont, dass die beiden NSG „Weltenburger Enge“ und „Hirschberg und Altmühlleiten“ zusammengelegt und die detaillierteren Regelungen für den Hirschberg auf das Gesamtgebiet ausgedehnt werden sollten.
- Die derzeit geltende Verordnung für das Naturschutzgebiet „Weltenburger Enge“ stammt aus dem Jahr 1970 und muss als veraltet bezeichnet werden. Sie weist einige Defizite und Mängel auf (z. B. kein Schutzzweck definiert) und genügt den aktuellen Vollzugsanforderungen teilweise nicht mehr (z. B. fehlende Regelungen zur Betretung oder neuere Freizeitnutzungen wie Geocaching u. ä.).
- Auch die zwischenzeitlich erfolgte Ausweisung von Teilen des bestehenden Naturschutzgebietes „Weltenburger Enge“ als Nationales Naturmonument (NNM) macht eine Überarbeitung der Verordnungen und einen Verweis auf das NNM erforderlich.
- Eine Zusammenlegung und Anpassung der gemeinsamen Verordnung an die aktuellen Schutz- und Vollzugserfordernisse ist daher sowohl aus naturschutzfachlicher, als auch aus rechtlicher und verwaltungstechnischer Sicht sinnvoll und notwendig.
- Wie bei den „Runde Tischen“ zur Ausweisung des Nationalen Naturmonuments mehrfach angekündigt und zugesagt, wurden zur Vorbereitung des förmlichen Verfahrens im Juli 2020 mit Vertretern der örtlichen Behörden, Vereine, Verbände, Kommunen und Unternehmen zahlreiche Vor- bzw. Sondierungsgespräche geführt, um ihnen die Gelegenheit zu bieten, berechnete Interessen möglichst frühzeitig einbringen zu können.
- Auf der Grundlage dieser Vorgespräche hat die Regierung von Niederbayern einen Verordnungsentwurf erarbeitet und wird schließlich das förmliche Verfahren einleiten. Sowohl die Träger öffentlicher Belange, alle betroffenen Interessensgruppen als auch alle privaten Grundeigentümer werden dabei Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

II. Wesentliche Inhalte und Änderungen

Grundlage für die neue, gemeinsame Verordnung für das künftige Naturschutzgebiet „Weltenburger Enge, Hirschberg und Altmühlleiten“ soll die derzeit gültige, jüngere und detailliertere Verordnung für das bestehende Naturschutzgebiet „Hirschberg und Altmühlleiten“ sein.

Die genauen Inhalte (v. a. Ge- bzw. Verbote) werden im dafür gesetzlich vorgeschriebenen, förmlichen Verfahren festgelegt.

Grundlegende Änderungen ergeben sich nach derzeitigem Stand lediglich durch die Ausdehnung des Wegegebots auf einen neu eingeführten Kernbereich des Naturschutzgebietes (Zonierung s.u.), sowie durch den Nutzungsverzicht im Staatswald in Folge der Ausweisung als Naturwald nach Art. 12a Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG).

III. Schutzzweck

Nachdem in der bisherigen Verordnung für das Naturschutzgebiet „Weltenburger Enge“ kein Schutzzweck definiert war, wird dieser in der neuen Verordnung festgelegt.

Zweck der Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet ist es demnach,

- den Donaudurchbruch bei Weltenburg mit der frei fließenden Donau, den Talflanken an Donau und Altmühl mit ihren Naturwäldern und Felsbastionen sowie einen bewaldeten Ausschnitt der Jura-Hochfläche als einzigartige Landschaft und als Lebensraum für eine Vielzahl seltener, gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften zu erhalten,
- das Gebiet als biologische Brücke zwischen Donautal und Altmühljura zu sichern und als Knotenpunkt innerhalb des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zu stärken; Schutzzweck für das FFH-Gebiet DE7136-301 „Weltenburger Enge“ und „Hirschberg und Altmühlleiten“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE7037-471 „Felsen und Hangwälder im Altmühl-, Naab-, Laber- und Donautal“, soweit sie Bestandteil des Naturschutzgebietes sind, ist außerdem die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und Arten, für die diese Gebiete nach der Bayerischen Natura 2000-Verordnung vom 19.02.2016 (AllMBI 3/2016 S. 258) in ihrer jeweiligen Fassung ausgewiesen sind,
- die gebietstypischen Lebensgemeinschaften der Pflanzen- und Tierarten zu sichern und zu fördern, insbesondere die Pflanzen- und Tierarten der freifließenden Donau und ihrer Ufer, der Hang- und Schluchtwälder, der Felsband- und Felsspaltengesellschaften sowie der natürlichen und naturnahen Wälder, Felsen, Höhlen und Altwasserzönosen,
- die naturnahen Waldgesellschaften, insbesondere die der Buchen-, Hang- und Schluchtwälder in ihrer typischen Abfolge und standortheimischen Baumartenzusammensetzung zwischen den zwei Flusstälern zu erhalten sowie die dauerhafte natürliche Waldentwicklung zu fördern,
- das Gebiet des Schellnecker Altwassers als Lebensraum gewässergebundener Pflanzen- und Tierarten einschließlich einer naturnahen Übergangszone zwischen Hangwald und Aue zu erhalten und zu entwickeln,
- die kulturhistorischen Zeugnisse, insbesondere die Bodendenkmäler im Bereich des ehemaligen keltischen Siedlungsgebietes Alkimoenis (keltische und mittelalterliche Erzgrubenfelder, keltische Wallanlagen, Eisenschlackenhalden und Ofenstellen) zu bewahren,

- Schutzzweck des besonders geschützten Kernbereichs ist darüber hinaus der Erhalt und die Förderung der ökologisch sensibelsten Bereiche wie Kiesbänke, Steilhänge und Felsköpfe an Donau und Altmühl.

IV. Abgrenzung und Zonierung

- Die Grenzen der beiden bestehenden Naturschutzgebiete bleiben weitestgehend bestehen. Es hat damit eine Größe von rd. 934 ha. Zum Vergleich: Die bestehenden Naturschutzgebiete hatten eine Größe von 560 ha (Weltenburger Enge) bzw. 375 ha (Hirschberg und Altmühlleiten).
- Größere Erweiterungen oder Herausnahmen erfolgen nicht.
- Es werden lediglich einige kleinflächige Anpassungen der Abgrenzung vorgenommen, um offensichtliche Unstimmigkeiten zu beseitigen oder eine besseren Nachvollziehbarkeit der Grenzen im Gelände zu gewährleisten. Dazu zählen insbesondere:
 - die vollständige Ausgrenzung des Waldfriedhofs Kelheim sowie
 - mehrere kleinflächige, überwiegend technisch bedingte Grenzkorrekturen zur Anpassung an Flurgrenzen.
- Zonierung des Naturschutzgebietes durch Einführung eines Kernbereichs. Dieser soll das Nationale Naturmonument (NNM), die westlich der Donau gelegenen Teile des bisherigen Naturschutzgebietes „Weltenburger Enge“ sowie die Altmühlleiten und das Schellnecker Altwasser umfassen. Für die beiden letztgenannten Bereiche galt bereits bisher nach der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hirschberg und Altmühlleiten“ ein Wegegebot.
- Die Einführung bzw. Ausdehnung des Wegegebots auf den künftigen Kernbereich des neuen Naturschutzgebietes wird als erforderlich erachtet, um die stetig steigenden Besucherzahlen bewältigen und besser als bisher naturverträglich lenken zu können. Sie dient damit auch der Umsetzung der Forderung des Europarats nach Beruhigung der rechten Donauseite und zum besseren Schutz der Felsköpfe vor Trittschäden.
- Innerhalb des Kernbereichs können alle bestehenden Wanderwege weiterhin ohne Einschränkungen genutzt und begangen werden. Zusätzlich dazu werden in der Kartenbeilage zur Naturschutzgebietsverordnung Straßen, Wege und Plätze dargestellt, die als beliebte Aufenthaltsbereiche ebenfalls weiterhin frei zugänglich bleiben sollen.
- Vom Wegegebot ausgenommen sind generell die Grundeigentümer und sonstige Berechtigte.

V. Ausweisung des Naturwaldes nach Art. 12 a BayWaldG

Die **Staatswaldflächen** innerhalb des zusammengefassten Naturschutzgebietes sind durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 02.12.2020 (Az F1-7715-1/800) rechtsverbindlich als „Buchenwälder in der südlichen Frankenalb“ gem. Art. 12a BayWaldG ausgewiesen worden und geschützt. Damit wird künftig im Staatswald **keine forstliche Nutzung mehr** durchgeführt und die ungestörte, natürliche Waldentwicklung ermöglicht. Eine entsprechende Regelung bzw. ein Verweis hierauf ist deshalb auch in die Naturschutzgebietsverordnung übernommen worden.

Vor Ort vereinzelt geäußerte Befürchtungen, wonach der künftige Nutzungsverzicht im Staatswald negative Auswirkungen auf die Baumartenzusammensetzung der Wälder und insbesondere auf die Eichenkulturen haben könnte, sind angesichts des Klimawandels momentan kaum einschätzbar. Nachdem der Nutzungsverzicht jedoch durch die Naturwaldausweisung festgelegt worden ist, sind dessen Auswirkungen keine unmittelbaren Folgen der Naturschutzgebeitsausweisung und damit nicht Gegenstand des Naturschutzgebietsverfahrens.

Für die **Privat- und Körperschaftswälder** sollen (weiterhin) die bisherigen Regelungen aus der Hirschberg-Verordnung gelten.

VI. Sonstige wesentliche Inhalte

- Das **Radfahren** ist nach dem BayNatSchG bereits bisher nur auf dafür geeigneten Straßen und Wegen zulässig. Nachdem es in der Vergangenheit immer wieder Konflikte speziell mit Mountainbikes gab, soll diese Regelung in der neuen Naturschutzgebietsverordnung konkretisiert und präzisiert werden. Dazu werden die weiterhin mit Rädern befahrbaren Straßen und Wege in der Karte zur Naturschutzgebietsverordnung kartografisch dargestellt.
- Für das gesamte Naturschutzgebiet wird eine **Anleinplicht für Hunde** neu eingeführt. Dies ist zur Vermeidung von Störungen, Verletzungen oder Tötungen von Wildtieren und zur Vermeidung von Konflikten mit Besuchern unerlässlich.
- **Keine grundlegenden Änderungen** ergeben sich hinsichtlich **Personenschiffahrt und Zillenfahrten**. Beide Nutzungen tragen zur Besucherlenkung bei und können wie bisher auch weiterhin über Befreiungen zugelassen werden.
- Ebenfalls keine wesentlichen Änderungen ergeben sich für das **Sportklettern** (kann weiterhin über Befreiungen geregelt werden; Bouldern wird wie Klettern behandelt) sowie **Kanusport** auf der Donau („Status quo“ bleibt erhalten), die ordnungsgemäße **Ausübung der Fischerei, der Jagd** und der **ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung** im bisherigen Umfang.
- Für den Vollzug der NNM-Verordnung ist der Aufbau einer **Verwaltungsstelle** als Außenstelle der Regierung von Niederbayern in Kelheim vorgesehen. Zusätzlich soll ein Umweltbegegnungs- und Naturerlebniszentrum entstehen. Dafür sollen nach derzeitigem Stand zehn Personalstellen zur Verfügung gestellt werden. Dieses Personal soll künftig auch für den Vollzug der Naturschutzgebietsverordnung eingesetzt werden. Damit soll eine bessere Besucherinformation und –lenkung gewährleistet werden, aber auch die Einhaltung der geltender Ge- und Verbote konsequenter überwacht werden.

VII. Schutzwürdigkeit und –bedürftigkeit

Die **Schutzwürdigkeit** des künftigen, zusammengefassten Naturschutzgebietes „Weltenburger Enge, Hirschberg und Altmühlleiten“ steht außer Zweifel. Der Donaudurchbruch bei Weltenburg mit der frei fließenden Donau, den Talflanken an Donau und Altmühl mit ihren Naturwäldern und Felsbastionen sowie die dazwischenliegende Jura-Hochfläche mit ihren großflächig naturnahen Laub- und Mischwäldern stellen einen für Niederbayern und landesweit einzigartigen Ausschnitt des südlichen Frankenjura dar. Er bietet Lebensraum für eine Vielzahl seltener, gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften. Dazu zählen insbesondere felsbrütende Vogelarten wie der Uhu (*Bubo bubo*) und die Dohle (*Corvus monedula*), anspruchsvolle Waldvo-

gelarten wie der Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) und der Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), strömungsliebende Flussfischarten wie der Zingel (*Zingel zingel*) oder der Schrötter (*Gymnocephalus schraetser*), oder Pflanzenarten der Felsspalten und Kalkpionierassen wie der Berg-Lauch (*Allium montanum*) und die Küchenschelle (*Pulsatilla vulgaris*).

Die hohe Schutzwürdigkeit kommt auch durch die Ausweisung als FFH- und Vogelschutzgebiet (Natura 2000), die Ausweisung von Teilen des Naturschutzgebietes als erstes Nationales Naturmonument in Bayern, als auch durch die Auszeichnung mit dem Europadiplom klar und unzweifelhaft zum Ausdruck.

Auch die **Schutzbedürftigkeit** des neuen Naturschutzgebiets ist vor allem im Hinblick auf die stetig steigenden Besucherzahlen weiterhin hochgradig gegeben. So ist z. B. an den beliebtesten Aussichtspunkten auf den Felsköpfen im Donautal die Grenze der Belastbarkeit inzwischen erreicht und massive Trittschäden an der empfindlichen Felskopfvegetation unübersehbar. Die Corona-Pandemie hat die Situation im Laufe des Jahres 2020 zusätzlich verschärft.

Eine bessere Besucherlenkung, bessere Information und Aufklärung der Besucher, sowie Kennzeichnung der geltenden Regelungen im Gelände sind daher dringend geboten.